

# **Antrag für die Kreismitgliederversammlung der CDU Altona/Elbvororte am 7. September 2010**

## **Verlagerung von Kompetenzen der Unteren Straßenverkehrsbehörde in die Bezirke / Schaffung einheitlicher Verfahrensstrukturen**

Die Koalition aus CDU und GAL in der Bürgerschaft hat in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten, die inhaltliche Kompetenz der Unteren Straßenverkehrsbehörde auf die Bezirke zu verlagern. Die Umsetzung soll schrittweise erfolgen, bislang sind jedoch noch keine Veränderungen erfolgt.

### **Die Kreismitgliederversammlung der CDU Altona/Elbvororte beschließt daher:**

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion wird gemeinsam mit dem Koalitionspartner und den zuständigen Fachbehörden gebeten, zeitnah eine umfassende Verlagerung der Kompetenzen der Unteren Verkehrsbehörde auf die Bezirke umzusetzen.

Dabei sollen insbesondere Kompetenzen berücksichtigt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Bezirksstraßen stehen, u.a.

- die gesamte Ordnung des ruhenden Verkehrs, wie die Einrichtung von Parkverbotszonen und Parkzonen (inklusive der Entscheidung ob und in welcher Form eine Parkraumbewirtschaftung erfolgen soll mit zeitlicher Festlegung), die Einrichtung von Anwohnerparken, allgemeinen Behindertenparkplätzen, Gehwegparken, Ladezonen, die Einrichtung von Taxiständen, usw.
- die Einrichtung von Querungshilfen
- die Einrichtung von Fußgängerbereichen
- die Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) und die Einrichtung von „Gemeinschaftsstraßen“
- die Einrichtung von unechten und echten Einbahnstraßen, sofern der übergeordnete Straßenverkehr davon nicht betroffen ist
- Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs, wie Anordnung von Radfahrerschutzstreifen, Einrichtung von Fahrradabstellmöglichkeiten, Freigabe der gegenläufigen Befahrbarkeit von Einbahnstraßen für Radfahrer
- die Aufbringung von Piktogrammen auf der Fahrbahn
- das Betreiben von bezirkseigenen stationären Dialog-Displays

Zusätzlich sollten einheitliche Verfahrensstrukturen festgelegt werden, die insbesondere bei strittigen Fällen zwischen Bezirkspolitik und der örtlichen Straßenverkehrsbehörde (Polizei) greifen. Sollte die örtliche Straßenverkehrsbehörde eine Entscheidung der Bezirkspolitik ablehnen, so muss diese die Möglichkeit haben, die Entscheidung zur erneuten und abschließenden Prüfung an die zentrale Straßenverkehrsbehörde bzw. bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung an die oberste Landesbehörde weiterzuleiten.

### Antragsteller:

Tim Schmuckall, Sven Hielscher, Peter Wenzel, Rolf Reincke, Robert Heinemann